Inhalt

EU-Recht	S. 1
Bundesrecht	S. 3
Veranstaltungen	S. 5

NEUE GESETZE UND VERORDNUNGEN

EU-RECHT

Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und – dunstabzugshauben

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Die Formel zur Berechnung des Energieeffizienzindex (EEIhood) bei vollautomatischen Haushaltsdunstabzugshauben wurde berichtigt.

Eisenbahn-Lärm

Durchführungsverordnung (EU) 2015/429

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Die Lärmbelastung durch den Schienenverkehr für Anrainer ist vornehmlich auf den Güterverkehr zurückzuführen. Ziel dieser Verordnung, die sich an Infrastrukturbetreiber richtet, ist die Verringerung der Lärmentstehung. So kann der Lärm durch den Austausch von Gusseisen-Bremssohlen durch Verbundstoff-Bremssohlen um bis zu 10 dB vermindert werden. Eine möglichst wirtschaftliche Nachrüstung von Wagen mit geräuscharmen Bremstechnologien soll gefördert und vorangetrieben werden.

BIOZID-PRODUKTE

Durchführungsverordnungen zur Zulassung von Wirkstoffen in bestimmten Produktarten

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

EU 2015/292: Kohlendioxid in Produktgruppe 15 (Avizide).

EU 2015/405: Alpha-Cypermethrin in Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden).

EU 2015/406: *Bacillus thuringiensis subsp. israelensis* Serotyp H14, Stamm SA3A in Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden).

EU 2015/407: 2-Propanol in Produktart 1 (Desinfektionsmittel für die menschliche Hygiene), Produktart 2 (Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind) und Produktart 4 (Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich).

EU 2015/416: Dinotefuran in Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden).

EU 2015/417: *Bacillus sphaericus* 2362 Serotyp H5a5b, Stamm ABTS1743 Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden)

EU 2015/419: Tolylfluanid, vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Spezifikationen und Bedingungen in Produktart 21 (Antifouling-Produkte).

PFLANZENSCHUTZMITTEL

Liste von Substitutionskandidaten

Durchführungsverordnung (EU) 2015/408

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

In Art 80 (7) der Pflanzenschutzmittelverordnung wurde festgelegt, eine Liste mit Substitutionskandidaten zu erstellen. Diese Verordnung enthält jene Wirkstoffe, die als zur Verwendung als Substitutionen in Pflanzenschutzmitteln zugelassen wurden.

Mit Durchführungsverordnungen wurden Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe neu zugelassen, müssen neu bewertet werden oder die Zulassungsbedingungen werden verändert:

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

EU 2015/51: Zulassung von Chromafenozid, unter den im Anhang I genannten Bedingungen und Ermächtigung der Mitgliedsstaaten, die Zulassung bis spätestens 30. September 2016 zu ändern oder zu widerrufen.

EU 2015/58: Befristung der Zulassung für Tepraloxydim wird von 31. Juli 2017 auf 31. Mai 2015 vorversetzt.

EU 2015/306: *Isaria fumosorosea* Stamm Apopka 97: Zulassung ab 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2030

unter in den beiden Anhängen genannten Bedingungen.

EU 2015/308: Z,Z,Z,Z-7,13,16,19-docosatetraen-1-yl-isobutyrat: Änderung gemäß den im Anhang genannten Bedingungen, Befristung bis 31. August 2019.

EU 2015/418: Z-13-hexadecen-11-yn-1-yl-acetat: Änderung gemäß den im Anhang genannten Bedingungen, Befristung bis 31. August 2019.

EU 2015/404: Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Captan, Folpet, Formetanat, Methiocarb, Dimethoat, Dimethomorph, Glufosinat, Metribuzin, Phosmet, Propamocarb, Ethoprophos, Pirimiphos-methyl (Einträge 145-157) vom 30. September 2017 auf den 31. Juli 2018, beim Wirkstoff Beflubutamid (Eintrag 158) wird das Datum 30. November 2017 durch 31. Juli 2018 ersetzt.

EU 2015/415: Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Ethephon und Fenamiphos (Einträge 141 und 142) von 31. Juli 2017 auf 31. Juli 2018.

EU 2015/543: Zulassung des Wirkstoffs COS-OGA unter den im Anhang genannten Bedingungen, befristet bis 22. April 2030.

EU 2015/553: Zulassung des Wirkstoffs Cerevisan unter den im Anhang genannten Bedingungen, befristet bis 23. April 2030.

EU 2015/232: Streichungen der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die Kupferverbindungen als Wirkstoff enthalten bis spätestens 6. September 2015, Abverkaufsfrist bis maximal 6. September 2016.

EU 2015/307: Streichungen der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die Trichlopyr als Wirkstoff enthalten bis spätestens 19. September 2015, Abverkaufsfrist bis maximal 19. September 2016.

Änderungen von Rückstandshöchstgehalten in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs

Verordnung (EU) 2015/552

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Mit der Verordnung wurden die Rückstandshöchstgehalte für die Wirkstoffe 1,3-Dichlorpropen, Bifenox, Dimethenamid-P, Prohexadion, Tolylfluanid und Trifluralin in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erhöht.

Berichtigung der Höchstgehalte an Rückständen in oder auf bestimmten Erzeugnissen

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 668/2013

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Der Rückstandshöchstgehalt von 2,4 DB, Dimethomorph, Indoxacarb und Pyraclostrobin in Ölsaaten und Ölfrüchten beträgt 0,05 mg/kg (statt 0,02 mg/kg).

Bewertung der Reproduktionstoxizität gemäß REACH-Verordnung

Verordnung (EU) 2015/282

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Änderungen der Anhänge VIII, IX und X: Entwicklungsneurotoxizität (DNT) und -immunotoxizität (DIT) sind relevante Endpunkte der Entwicklungstoxizität, verursachen jedoch erhebliche zusätzliche Kosten sowie weitere Probleme beim Prüfen. Die Analyse der DNT- und DIT-Kohorten werden daher von spezifischen, genau definierten wissenschaftlichen Triggern abhängig gemacht.

Verschiebung des Inkrafttretens der Änderung von CLP-Anhang VI auf 01. Jänner 2016

Verordnung (EU) 2015/491

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Mit der Verordnung (EU) 2015/491 wurde aufgrund des zu geringen Zeitraums zur Umsetzung der neuen harmonisierten Einstufungen das Inkrafttreten auf 1. Jänner 2016 (statt wie bisher der 1. April 2015) verschoben. Dies gilt als neues verbindliches Datum für die Umsetzung der angepassten harmonisierten Einstufungen sowie der Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache.

Neue Analysemethode für Phthalate und PAKs

Verordnung (EU) 2015/326

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

In Anhang XVII von REACH wird eine neue Analysemethode für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und Phthalate vorgeschrieben. Es gibt eine Übergangsfrist mit genauen Bedingungen bis 23. September 2016.

Beschränkung von Blei und Bleiverbindungen in Konsumentenprodukten

Verordnung (EU) 2015/628

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Änderung des Anhang XVII von REACH: Der Bleigehalt von Erzeugnissen darf maximal 0,05 Gewichtsprozent betragen, wenn diese Erzeugnisse bzw. die zugänglichen Teile davon unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden könnten. Ein Erzeugnis oder ein zugänglicher Teil davon kann von Kindern in den Mund genommen werden, wenn eines der Maße weniger als 5 cm beträgt oder wenn das Erzeugnis bzw. der Teil desselben ein abnehmbares oder hervorstehendes Teil dieser Größe aufweist.

Dieser Wert gilt nicht, wenn die Freisetzungsrate von Blei aus solchen Erzeugnissen, seien sie beschichtet oder nicht, 0,05 µg/cm2 pro Stunde nachweislich nicht überschreitet und bei beschichteten Erzeugnissen die Beschichtung ausreicht, damit diese Rate für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen der Verwendung nicht überschritten wird.

Zahlreiche Ausnahmen gibt es für z.B. Schmuckwaren, Kristallglas, Email, Schlüssel, Schlösser, Vorhängeschlösser, Musikinstrumente, die Spitzen von Schreibgeräten, Devotionalien, Zink-Kohle-Gerätebatterien, Knopfzellen, sowie einige weitere.

Artenhandel

Durchführungsverordnung (EU) 2015/57

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Die Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES), haben im Jahr 2013 neue Entschließungen vereinbart.

Demnach sollten einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission geändert und

weitere Bestimmungen in die Verordnung aufgenommen werden. Insbesondere sollten besondere Bestimmungen eingeführt werden, um grenzüberschreitende Beförderungen von Musikinstrumenten zu nichtkommerziellen Zwecken zu erleichtern.

Neue Regelungen betreffen auch die Ersteinfuhr von Jagdtrophäen von Exemplaren einiger der in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten oder Populationen in die Union, bei denen es Bedenken in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Handels mit Jagdtrophäen oder Hinweise auf einen signifikanten illegalen Handel gibt. Die Erfahrung mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 hat zudem die Notwendigkeit gezeigt zu präzisieren, dass die Mitgliedstaaten keine Einfuhrgenehmigungen erteilen sollten, wenn sie trotz entsprechenden Ersuchens vom Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland keine zufriedenstellenden Informationen über die Legalität der in die EU einzuführenden Exemplare erhalten.
Die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 war daher entsprechend zu ändern.

BUNDESRECHT

Verpackungsabgrenzungsverordnung
BGBl. II Nr. 10/2015
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Die Verordnung zielt auf die Abgrenzung zwischen Haushalts- und gewerblichen Verpackungsmaterialien ab. Wenngleich die Zuordnung aufgrund der neuen Bestimmungen vergleichsweise umständlich anmutet, herrscht nunmehr zumindest Klarheit für Unternehmen.

Die neue Verordnung bietet insbesondere auch den Sammel- und Verwertungssystemen für Verpackungsmaterialien die lang ersehnte Möglichkeit, Ihre Tarifstruktur an eine fundierte rechtliche Basis anzupassen. Bislang fiel es den Systemen nämlich schwer, die Tarife kostenwahr festzulegen. Am 29. Jänner 2015 trat die Verpackungsabgrenzungs-verordnung in Kraft.

Verpackungskoordinierungsstellenverordnung
BGBl. II Nr. 38/2015
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Die Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH (VKS) wurde mit Bescheid vom 29. Dezember 2014 als Koordinierungsstelle mit Ihren Aufgaben gem. AWG 2002 bis 31. Dezember 2024 betraut.

2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2014
BGBl. II Nr. 18/2015
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Es wurden diverse neue Altlasten ausgewiesen, darunter in Wien und Umgebung: Deponie MA 48 – Eisenbahndreieck (Gerasdorf), Deponie Bachfeld (Gänserndorf), Tankstelle Schlickplatz.

Allgemeinen Strahlenschutzverordnung und der Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung 2009
BGBl. II Nr. 22/2015
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Es wurden Zusatzpunkte zur Aus- und Fortbildung im Bereich von Entsorgungsanlagen eingefügt. So müssen etwa die für den Betrieb von Entsorgungsanlagen zu bestellenden Strahlenschutzbeauftragten den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Ausbildung nachweisen.

Zur Entsorgung radioaktiver Abfälle wurde hinzugefügt, dass es sich hierbei um sämtliche Tätigkeiten, die mit der Aufarbeitung, Konditionierung, Zwischenlagerung oder Endlagerung radioaktiver Abfälle zusammenhängen, ausgenommen die Beförderung außerhalb des Standorts, handelt. Dabei wird die Aufbewahrung konditionierter radioaktiver Abfälle mit der Absicht einer Rückholung als Zwischenlagerung und ohne die Absicht einer Rückholung als Endlagerung bezeichnet.

2. Genehmigungsfreistellungsverordnung
BGBl. II Nr. 80/2015
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung befreit zusätzliche Betriebsanlagen vom Erfordernis einer Genehmigung, wie zum Beispiel Bürobetriebe, Lager in geschlossenen Gebäuden für Waren und Betriebsmittel mit einer Betriebsfläche von bis zu 600 m2 u.a.

Die genannten Betriebsanlagen müssen innerhalb bestimmter Betriebszeiten betrieben werden:

- an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 6 und 22 Uhr, ausgenommen Lieferverkehr,
- an Werktagen am Samstag zwischen 6 und 19 Uhr, ausgenommen Lieferverkehr,
- für Lieferverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 6 und 19 Uhr, und
- für Lieferverkehr an Werktagen am Samstag zwischen 6 und 18 Uhr

Diese Verordnung gilt nicht für bestimmte, definierte Betriebsanlagen. Details hierzu finden Sie unter www.wko.at.

Harmonisierte Normen für Maschinen
BGBl. II 78/2015
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Das Verzeichnis der harmonisierten Europäischen Normen für Maschinen und für Sicherheitsbauteile für Maschinen wurde aktualisiert.

Schutzausrüstung
BGBl. II Nr. 14/2015
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Das Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Persönlichen Schutzausrüstungen wurde aktualisiert.

Aufzügesicherheit
BGBl. II NR. 4/2015
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Das Normenverzeichnis für die Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge der ASV 2008 wurde aktualisiert.

Pyrotechnikgesetz 2010
BGBl. I Nr. 20/2015
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
In Umsetzung der Richtlinie 2013/29/EU, der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU sowie zur Gewährleistung eines hohen Niveaus beim Schutz der öffentlichen Interessen wie menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie Verbraucherschutz wurden folgende Eckpunkte neu geregelt:

- Verankerung der Sicherheitsanforderungen des Anhang I der Richtlinie 2013/29/EU, der modifizierten Konformitätsbewertungs- und Kennzeichnungsbestimmungen, des Notifizierungsverfahrens und der Anforderungen an Konformitätsbewertungs-stellen sowie reformierter Markt-überwachungsregeln im PyroTG 2010:
  - Verbot von zur Knallerzeugung bestimmten pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (umgangssprachlich oft als "Schweizer Kracher" oder "Piraten" bezeichnet); Knallsätze, die ausschließlich Schwarzpulver enthalten, fallen nicht unter die Verbotsbestimmung.
  - Verbot funktions- und effektverändernder Manipulationen insbesondere von Verbundfeuerwerken.
  - Schaffung der Möglichkeit für die Behörde, bei Bedarf auch Abschussrohre (Mörser), selbstgefertigte Zünd-vorrichtungen oder auch illegale Böllerschießvorrichtungen vorläufig zu beschlagnahmen und später für verfallen zu erklären.
  - Kategoriezuordnung pyrotechnischer Signalmittel.
  - Erlaubnis der Bereitstellung von Airbags, Vorspannsystemen für Sicherheitsgurte und anderen als pyrotechnisch geltenden Gegenständen für Fahrzeuge an die Allgemeinheit grundsätzlich nur dann, wenn diese in ein Fahrzeug oder einen größeren abtrennbaren Fahrzeugteil eingebaut sind.
- Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sind nunmehr an den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung geknüpft.
- Festlegung von Kontroll- und Mitwirkungsaufgaben der Wirtschaftsakteure (z.B. in Bezug auf den Rückruf von gefährlichen Produkten).
- Erleichterung der Rückverfolgbarkeit pyrotechnischer Gegenstände durch das einheitliche Nummerierungssystem.

Die Bestimmungen werden am 1. Juli 2015 in Kraft treten.

Änderung des Chemikaliengesetzes
BGBl. I Nr. 14/2015
(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)
Einführung einer Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe als § 10 ChemG.

Folgende Maßnahmen sind dazu festgelegt:

1. Verbote und Beschränkungen der Bereitstellung, der Verbringung, des Besitzes und der Verwendung gemäß Art. 4 der EU Verordnung
2. Kennzeichnung gemäß Art. 5
3. Etablierung eines Registrierungssystems für die Bereitstellung (Art. 3 Z 4), einschließlich einer Meldung für das Verbringen (Art. 3 Z 5) der in Art. 4 Abs. 3 angeführten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe.

Die Wirtschaftstreibenden haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten bei der Führung eines Registers im Rahmen des Registrierungssystems.

Erlassung der Ausgangsstoffverordnung
BGBl. II Nr. 31/2015
(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)
Es wird ein Registrierungssystem für Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gemäß Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe festgelegt ebenso wie eine Kennzeichnungsvorschrift.

Ausnahmen gelten für folgende Produkte, die auch Mitgliedern der Allgemeinheit bereitgestellt oder von diesen besessen oder verwendet werden dürfen, wenn der Wirtschaftsteilnehmer, der sie bereitstellt, Transaktionen gemäß Abs. 2 registriert und sich vor dem Geschäftsabschluss davon überzeugt, ob es sich beim Kunden um einen Wirtschaftsteilnehmer oder ein Mitglied der Allgemeinheit handelt:

1. Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1) in Konzentrationen über 12 Gew% bis einschließlich 35 Gew%,
2. Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5) in Konzentrationen über 30 Gew% bis einschließlich 40 Gew% und
3. Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2) in Konzentrationen über 3 Gew% bis einschließlich 10 Gew%.

Diese Produkte müssen folgende Kennzeichnung aufweisen: „Erwerb, Besitz oder Verwendung durch private Endverbraucher ist gesetzlich eingeschränkt“.

Die Verordnung ist seit 24. Februar 2015 in Kraft.

Änderung der Verpackungsholz-Kontrollverordnung
BGBl. II Nr. 84/2015
(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)
Die am 1. April 2013 in Kraft getretene Verpackungsholz-Kontrollverordnung tritt mit Ende des

31. März 2017 außer Kraft. Bis dahin gilt der geänderte Anhang gemäß Verordnung BGBl. II Nr. 84/2015; er trat bereits am 1. April 2015 in Kraft.

Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das KWK-Gesetz geändert wird (KWK-Gesetz-Novelle 2014)

BGBl I Nr. 27/2015

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Die KWK-Gesetz-Novelle 2014 wurde der Europäischen Kommission mitgeteilt und von dieser nicht untersagt. Die Novelle ist somit mit dem europäischen Binnenmarkt vereinbar und stellt keine Beihilfe im beihilfenrechtlichen Sinne dar. Die Bestimmungen der KWK-Gesetz-Novelle 2014 treten daher (mit Ausnahmen) mit 1. Februar 2015 in Kraft.

Änderung der Zuteilungsregelverordnung 2015

BGBl. II Nr. 21/2015

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Die Zuteilungsregelverordnung, die aufgrund des § 23 des Emissionszertifikatsgesetzes 2011 erlassen wurde, wird um den Anhang 2 ergänzt. Dieser enthält ein Verzeichnis der Sektoren, von denen angenommen wird, dass sie im Zeitraum 2015-2019 einem Risiko der Verlagerung von Kohlendioxid-Emissionen ausgesetzt sind.

Flüssige Biobrennstoffe

BGBl. II 15/2015

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Im Sinne des Ökostromgesetzes 2012 gelten für Anlagen auf Basis flüssiger Biomasse die Bestimmungen des § 12 und § 19 der Kraftstoffverordnung 2012 sinngemäß. Die Verordnung trat mit 30. Jänner 2015 in Kraft.

Schifffahrtsanlagenverordnung & Schiffstechnikverordnung

BGBl. II Nr. 27/2015

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Bei Errichtung und Betrieb von Schifffahrtsanlagen sind zahlreiche neue Bestimmungen zu beachten. Änderungen betreffen bspw. die Überwachung und wiederkehrende Überprüfung von Schifffahrtsanlagen.

Auch bei den Vorschriften für Schiffstechnik hat sich etwas getan; so wurde endlich der Ausdruck „Wendeanzeiger“ durch „Wendegeschwindigkeits-regler“ ersetzt.

Umweltförderung

BGBl. I Nr. 51/2015

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Das Umweltministerium kann für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft Förderungen zusagen und bestimmte Aufträge erteilen, deren Ausmaß in den Jahren 2015 und 2016 jeweils einen Barwert von 100 Millionen Euro entsprechen.

Weltraumverordnung

BGBl. II Nr. 36/2015

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Einrichtung eines Weltraumregisters (Weltraumgesetz) wurde gegenständliche Ausführungsverordnung erlassen.

Dabei geht es um Genehmigungsanträge, Versicherungs- und Registrierungspflichten.

VERANSTALTUNGEN

Erste österreichische Secondhand-Tagung

Datum: 22. Juni 2015

Uhrzeit: 09.00 – 18.30 Uhr

Ort: VHS Wiener Urania, Dachsaal
Uraniastrasse 1
1010 Wien

Kurzinhalt:
"die umweltberatung" bringt die Secondhandbranche zusammen. Ziel ist es, die einzelnen Betriebe miteinander zu vernetzen sowie innovative Kooperationsmodelle zu entwickeln und zu fördern. Eine verstärkte Präsenz in der Öffentlichkeit soll helfen, neue Kundinnen und Kunden anzusprechen. Zusätzlich können Interessierte am Dienstag, 23. Juni 2015, vormittags in einer geführten Exkursion die Hotspots der Wiener Secondhand-Szene besichtigen.

Nähere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter:
http://www.umweltberatung.at/2nd-hand-first-detailinformation

Workshops aus der Veranstaltungsreihe „Ressourcen-Effizienz: nachhaltig zum Unternehmenserfolg“:

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Workshop 6: Solarthermie im Betrieb

Datum: 26. Juni 2015

Uhrzeit: 09.00 – 13.00 Uhr

Ort: Westbahnhotel Wien
Pelzgasse 1
1150 Wien

Kurzinhalt:
Sie erhalten Informationen und Tipps, wie Sie thermische Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und zur Heizungsunterstützung im Unternehmen optimal nutzen können. Technische Grundlagen und aktuelle Trends werden erklärt. Sie erhalten Informationen zu den Rahmenbedingungen und zu Fördermöglichkeiten bei der Errichtung solcher Anlagen. Bei der Führung im Boutiquehotel Stadthalle sehen Sie, wie Sonnenenergie in diesem Passivhaus-Hotel genutzt wird.

Nähere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter:
http://www.wko.at/wien/umwelt

ANSPRECHPARTNER:
Wirtschaftskammer Wien,
Umwelt, Innovation & Technologietransfer
Stubenring 8 - 10, 1010 Wien
☎ 514 50-1045, Fax 514 50-1480
E-Mail: umwelt@wkw.at
Internet: wko.at/wien/umwelt

Rechtliche Fragen betreffend Abfall, Altlasten:

Mag. Dr. Erich ROSENBACH	DW 1493
Mag. Dominik MAITZ	DW 1241
Ing. Mag. Maria WEINER	DW 1475

Abwasser, Wasser, CE-Kennzeichnung:

Mag. Dominik MAITZ	DW 1241

Anlagen:

Mag. Dr. Erich ROSENBACH	DW 1493
Ing. Mag. Maria WEINER	DW 1475

Chemie, Gefahrgut (ADR):

Ing. Mag. Maria WEINER	DW 1475

Energie:

Mag. Franziska AUJESKY (vormittags)	DW 1306

Energie- und Umweltförderungen

DI Regina PLAS (vormittags)	DW 1601
Mag. Franziska AUJESKY (vormittags)	DW 1306

Innovation und Technologie

Mag. (FH) Hannes HIPPACHER	DW 1490
Mag. Dominik MAITZ	DW 1241
DI Regina PLAS (vormittags)	DW 1601

Umweltmanagement, Nachhaltigkeit, CSR:

DI Regina PLAS (vormittags)	DW 1601
Ing. Mag. Maria WEINER	DW 1475
Mag. (FH) Hannes HIPPACHER	DW 1490

Abfallbörse, Entsorgerdatenbank, Umweltnetzwerk, Sekretariat:

Isabella DENNER	DW 1607